

GMBH – RECHTSREFORM HAFTUNGSRISIKEN FÜR GESELLSCHAFTER



Marco Martin

Der derzeit diskutierte Reformentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH – Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) birgt erhebliche Haftungsrisiken für die Gesellschafter einer GmbH. Reformziel ist es, die GmbH besser gegen die missbräuchliche Verwendung in Unternehmenskrisen zu schützen und die Attraktivität dieser gegenüber ausländischen Rechtsformen, insbesondere der Limited zu stärken. Ob dieses durch die Neuregelungen zum Eigenkapitalersatzrecht gelungen ist, ist zweifelhaft so Marco Martin, Rechtsanwalt bei Wülfig Zeuner Rechel in Köln.

Bislang ist für die Haftung der Gesellschafter nach den Regeln des Eigenkapitalersatzes erforderlich, dass sich die Gesellschaft in der Krise befindet und die Gesellschafter sich trotz dessen für die Fortführung entscheiden. In diesem Fall sind nicht nur die von den Gesellschaftern an die Gesellschaft gegebenen Darlehen wie Eigenkapital zu behandeln, sondern auch die Darlehen, die durch Dritte der Gesellschaft gereicht wurden und für die sich der Gesellschafter verbürgt hat. Unbeachtlich ist dann auch, ob die Darlehen vor, oder nach Eintritt der Krise der Gesellschaft gereicht wurden. Die Behandlung der Darlehen als eigenkapitalersetzend führt dazu, dass ein Erstattungsanspruch der Gesellschaft, bzw. im Falle einer Insolvenz der Insolvenzverwalter gegen die Gesellschafter besteht. Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich nach der Höhe der Rückzahlungen innerhalb der Krise, bzw. nach der Höhe, in der der Gesellschafter aus der Bürgschaft befreit wurde. Weiter ist es anerkannt, dass die Regeln des Eigenkapitalersatzes auch auf alle Betriebsmittel sowie Arbeitsleistungen Anwendung findet. So sind z. B. die Mietzahlungen der Gesellschaft an die Gesellschafter als Vermieter der Betriebsimmobilie zu erstatten, sofern diese in der Krise erfolgen. Entsprechendes gilt auch für die Gehälter des geschäftsführenden Gesellschafters

und dessen Altersvorsorge. Nach der bisherigen Rechtslage wird die Haftung also erst dadurch ausgelöst, dass die angeschlagene Gesellschaft fortgeführt wird und somit die Gefahr besteht, dass die Gesellschaft beim Scheitern einer Sanierung nicht einmal mehr über ein Vermögen verfügt, das ausreicht, um die Kosten eines Insolvenzverfahrens zu decken. Der nunmehr vorgelegte Reformentwurf verzichtet auf das Eigenkapitalersatzrecht und damit auch auf das Merkmal der Krise vollständig, um das Recht der GmbH einfacher und leichter handhabbar zu machen. Grundsätzlich ist diesem Ansatz beizupflichten, da insbesondere das Recht des Eigenkapitalersatzes für den Nichtjuristen kaum noch zu durchschauen ist. Die geplante Umstrukturierung verlagert jedoch lediglich den juristischen Beratungsbedarf, denn die Neuerung hat eine erhebliche Haftungserweiterung der Gesellschafter zur Folge, die nur durch ein erhebliches Mehr an Vorkehrungen verhindert werden kann. Durch den Verzicht auf das Merkmal der Krise wird der Gesellschafter pauschal zum Ersatz aller an ihn geleisteten Zahlungen innerhalb eines Jahres vor Insolvenzantragsstellung verpflichtet. In diesem Zusammenhang ist es weder von Bedeutung, ob der Zahlung eine Gegenleistung entgegen stand, noch ob die Gesellschaft weit von einer Krise entfernt gewesen ist. Insoweit ist

selbst der Gesellschafter der sich erst beim Eintritt der Krise zur Liquidation entschließt und insoweit auch im Interesse der Gläubigergemeinschaft handelt, da er die Haftungsmasse erhält, zum Ersatz aller oben beschriebenen Zahlungen verpflichtet.

Sollte dieser Reformentwurf in der vorliegenden Fassung tatsächlich umgesetzt werden, wird jeder Gesellschafter, aber insbesondere der geschäftsführende Gesellschafter, erhebliche Vorkehrungen zu treffen haben, um der Haftungserweiterung des MoMiG durch Umstrukturierungsmaßnahmen auszuschließen, da anderenfalls die Insolvenz der Gesellschaft mit der des Gesellschafters im Regelfall einhergehen dürfte. Zur Verminderung des Haftungsrisikos wird es dann erforderlich sein, die Besetzung der Positionen innerhalb einer GmbH genauestens zu planen. So dürfte der typische geschäftsführende Gesellschafter bei einer Ein- oder Zwei-Mann-GmbH zukünftig nicht mehr vorkommen, da er im Insolvenzfall sein Gehalt der letzten 12 Monate erstatten müsste.

Insoweit bringt das MoMiG nicht die vom Reformgeber geplante klarere Regelung des Eigenkapitalersatzrechtes, sondern führt letztlich dazu, dass nur der juristisch gut beratene Gesellschafter einer Haftung entgehen kann. Marco Martin / Wülfig Zeuner Rechel ■